

Das gilt sicher unbestreitbar für den Begriff der formellen Beweislast, der nach Hippel in der Pflicht der Parteien besteht, für die beweisbedürftigen Tatsachen Beweis anzutreten, widrigenfalls ein solcher nicht erhoben wird und die betreffenden Tatsachen als nicht festgestellt gelten. Es besteht — soweit ich sehe — Einmütigkeit darüber, daß es solche formelle Beweislast im Strafprozeß, wo das Wahrheitserforschungsgebot gilt, nicht gibt.

Steht es mit der sogenannten materiellen Beweislast, bei der es darum geht, welche Partei praktisch den Nachteil davonträgt, wenn mangels oder trotz erfolgter Beweiserhebung rechtlich erhebliche Tatsachen zweifelhaft bleiben (so wieder Hippel), anders? Daß es so etwas für den Angeklagten wegen der Präsümption der Unschuld und wegen des aus ihr folgenden Grundsatzes in dubio pro reo nicht geben kann, erscheint selbstverständlich. Wie ist es aber mit dem Staatsanwalt? Kann man wirklich sagen, es sei für ihn oder gar für den Staat, den er repräsentiert, nachteilig, wenn der Beweis der Schuld des Angeklagten nicht gelingt?

Und welcher anderer Inhalt soll dem Begriff Beweislast gegeben werden? Der Wortbestandteil „Last“ bedeutet doch nun einmal, daß etwas Lästiges, Nachteiliges droht, wenn das Beweisen nicht gelingt. Strogowitsch nimmt in seiner Schrift über die materielle Wahrheit dem Begriff Beweislast diese besondere Bedeutung, indem er sie mit der Pflicht, die Schuld des Angeklagten zu beweisen, identifiziert. Auf die Frage, ob es eine solche Pflicht für den Staatsanwalt — wie Strogowitsch meint — gibt, komme ich noch zu sprechen. Ich wende mich jedenfalls mit Entschiedenheit gegen die Verwendung des Begriffes Beweislast im Strafprozeß, weil sie meiner Ansicht nach eine unzulässige Übernahme eines zivilprozessualen Begriffes in den Strafprozeß ist. Mag es einmal berechtigt gewesen sein, Institute des Zivilprozesses, in dem die Parteistellung sich eher herausbilden konnte als im Strafprozeß, für den Strafprozeß zu übernehmen, um der Allgewalt des Inquisitionsrichters die Verselbständigung der Prozeßbeteiligten **entgegenzusetzen und** insbesondere den Angeklagten aus einem Objekt zu einem Subjekt des Verfahrens zu machen — in einer Periode unserer Entwicklung, in der wir es unternehmen, im Zivilprozeß das Prinzip der objektiven Wahrheit nach und nach durchzusetzen und demzufolge die Dispositionsmaxime zurückzudrängen, und in der kein Zweifel mehr daran besteht, daß der Angeklagte im Strafprozeß Subjekt und nicht etwa Objekt des Verfahrens ist, sollten wir damit auf hören. Es besteht kein Anlaß mehr für uns, Kategorien des Zivilprozesses, noch dazu, wenn sie typische Ausflüsse der Dispositionsmaxime sind, für den Strafprozeß zu übernehmen und dadurch in eine Form zu pressen, die ihrem Inhalt nicht entspricht.

Die weitere Frage ist die, ob es mit der sogenannten Beweisführungspflicht im Strafprozeß anders steht. Wie ich schon sagte, setzt Strogowitsch die beiden Begriffe praktisch gleich, und ebenso verfährt Wyszinski in seiner Theorie der gerichtlichen Beweise.